

Kaum Auswirkung der Mehrwertsteuererhöhung auf Silberkäufe ab 2014

Differenzbesteuerung ermöglicht Verkauf zu nahezu unveränderten Preisen

Zum 01.01.2014 werden im Inland erworbene Silbermünzen mit 19% statt 7% Mehrwertsteuer besteuert. Mit dem Argument der Preiserhöhung um 12 Prozentpunkte frohlocken Edelmetallhändler noch dieses Jahr Silber zu kaufen, doch für Anleger besteht kein akuter Handlungszwang: Händler, die von der Differenzbesteuerung auf Silber-Importe und beim Ankauf von Privatpersonen Gebrauch machen, können auch im neuen Jahr Silbermünzen zum nahezu unveränderten Preis anbieten. Für Händler drängt die Zeit hingegen schon, möchten Sie den Wettbewerbsvorteil „Differenzbesteuerung“ für sich nutzen. Nachfolgend einige Erläuterungen der Auswirkungen, nötige Maßnahmen, Chancen und Risiken für Silberanlagen im neuen Jahr durch einen branchenerfahrenen Edelmetallhändler.



Inhaltsverzeichnis

19% statt 7% Mehrwertsteuer auf alle Silberanlagen ab 2014 – was ändert sich und warum?.....	3
Händler trommeln zum Mehrwertsteuerschlussverkauf, um ihr Jahresendgeschäft zu forcieren	3
Darauf müssen Sie achten, wenn Sie dieses Jahr noch Silber kaufen möchten!.....	3
So wirkt sich die Mehrwertsteuererhöhung konkret auf privilegierte Produkte aus.....	4
Auch für Edelmetallhändler ändert sich einiges bei Einführung der 19%-igen Mehrwertsteuer	4
Sortiment wird sich verkleinern	4
Sinkende Profitabilität durch geringeren Vorsteuerabzug für sonstige Ausgaben	4
Händlerspanne bei Ankauf von Privat und späterem Verkauf unverändert, Privatpersonen benachteiligt	5
Zoll- und mehrwertsteuerfreie Lagerkonzepte gewinnen an Bedeutung	5
Inventur zum Jahreswechsel notwendig.....	5
Noch unklar: Können Silberbestände aus 2013 differenzbesteuert werden?.....	6
Exkurs: Nachversteuerungsrisiko Silberleihe – unbedingt noch dieses Jahr handeln!.....	6
Der „goldene Weg“ ab 2014: Silberhandel unter Nutzung der Differenzbesteuerung	7
Funktionsweise der Differenzbesteuerung bei Import aus Drittländern	7
Zahlenbeispiel zur Anwendung der Differenzbesteuerung ab 2014 auf importierte Silbermünzen	7
Bezug von differenzbesteuerten Ware zur Anwendung der Differenzbesteuerung ausreichend	8
Ablaufschema: Differenz- und Regelbesteuerung bei Silbermünzen gegenübergestellt.....	8
Darstellung der Differenzbesteuerung in Verkaufsrechnung	8
Kauf mit Differenzbesteuerung nachteilig für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen.....	9
Herkunftsland für Möglichkeit der Drittland-Differenzbesteuerung entscheidend, nicht Ursprungsland.....	9
Zwischenfazit: Nur minimale Verteuerung von Silbermünzen dank Anwendung der Differenzbesteuerung möglich.....	9
Ankauf von Privatpersonen gewinnt im Rahmen der Differenzbesteuerung an Attraktivität.....	10
Das müssen Händler tun, um die Differenzbesteuerung nutzen zu können	11
Paralleles Führen von differenz- und regelbesteuerten Silbermünzen möglich.....	11
Erhöhter Aufwand für Silbermünzen mit Zollwert über 500 € reduziert Angebot	11
Exkurs: Einzeldifferenzmethode und Pauschalmethode.....	12
Besteuerung von Vermittlungsprovisionen für differenzbesteuertes Geschäft	12
So optiert man als Händler zur Differenzbesteuerung	13
Vom Aussterben bedrohte Münzbarren sind weiterhin attraktiver als Silberbarren.....	13
01.01.2014: Todestag des Silberphilharmonikers und der Britannia	13
Fazit: Der Silberstreif bleibt am Horizont.....	14
Eine Bitte an Sie zum Abschluss: Teilen Sie Ihr erlangtes Wissen!	14
Update-Service	16
Nutzungsbedingungen.....	16
Rechtlicher Hinweis	16
Danksagung.....	16
Über den Autor	16

19% statt 7% Mehrwertsteuer auf alle Silberanlagen ab 2014 – was ändert sich und warum?

Im Gegensatz zu anderen EU-Mitgliedsstaaten gewährt die Bundesrepublik Deutschland derzeit noch den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von sieben statt der regulären 19 Prozent beim Kauf von Silbermünzen und Münzbarren. Im Sinne der EU-Harmonisierung ist die BRD von Brüssel angemahnt worden, das Privileg des reduzierten Mehrwertsteuersatzes aufzuheben. Um die Zahlung erheblicher Geldstrafen zu vermeiden, hat die alte Bundesregierung diese Vorgabe in nationales Recht umgesetzt, das ab dem 01.01.2014 greift. Silbermünzen und Münzbarren werden sich so zum Jahreswechsel um 11,2% bzw. 12 Prozentpunkte für Privatanleger verteuern. Nicht betroffen sind Silberbarren, da diese bereits jetzt schon der neunzehnprozentigen Mehrwertsteuer unterliegen und Gold, das weiterhin mehrwertsteuerbefreit nach § 25c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 UStG. ist.

Für einen Anlagebetrag von 10.000 € bedeutet dies, dass man im neuen Jahr bei aktuellen Preisen alleine bedingt durch die Mehrwertsteuererhöhung ca. 56 Feinunzen weniger Silber bekäme, wie nachfolgendes Schaubild zeigt:

Anlagebetrag: 10.000 € 2013 investiert in: 2014



Händler trommeln zum Mehrwertsteuerschlussverkauf, um ihr Jahresendgeschäft zu forcieren

Deutlich zurück gekommene Kurse – gegenüber 2012 hat der Silberpreis bekanntermaßen um über 40% nachgegeben – und die steuerbedingte Preiserhöhung um 11,2% werden von Edelmetallhändlern als Argumente für ein Silberinvestment noch in diesem Jahr herangezogen. Doch sollten Privatanleger nun die Gunst der Stunde nutzen? Ob marktbedingt jetzt ein guter Zeitpunkt ist Silber zu kaufen, sei nicht Gegenstand dieses Beitrags – nur so viel: Ich persönliche habe dieses Jahr mehrfach mein Silberinvestment aufgestockt. Die steuerlichen Veränderungen waren und sind dafür nicht ausschlaggebend, da sie dank der Möglichkeit der Differenzbesteuerung weder für Privatanleger noch Unternehmen gravierend sein werden. Warum das so ist, was sich tatsächlich für Anleger und Händler ändert, möchte ich später näher beleuchten.

Darauf müssen Sie achten, wenn Sie dieses Jahr noch Silber kaufen möchten!

Damit Sie in den Genuss des reduzierten Mehrwertsteuersatzes kommen, ist nicht nur entscheidend, dass Sie Ihren Kauf in diesem Jahr tätigen (Datum der Rechnungsstellung), sondern auch, dass das Silber Ihnen auch noch in diesem Jahr zugegangen ist. Es ist zu erwarten, dass es bei Händlern längere Lieferzeiten und Produktengpässe entstehen und so eine Übergabe vor dem 01.01.2014 oftmals nicht gewährleistet sein wird. Tätigen Sie Ihre Käufe daher umgehend, spätestens bis Anfang Dezember. Hersteller von Münzbarren produzieren aktuell nur noch „auf Abruf“, um keine ab Januar nur noch schwer verkäufliche Ware auf Lager zu haben – Lieferzeiten von derzeit bis zu sechs Wochen sind die Folge. Banken als Groß- oder Einzelhändler, die von der Differenzbesteuerung Gebrauch machen (Details dazu folgen), dürfen keinerlei Silberbestände ins neue Jahr überführen. Die Warenbeschaffung für Händler, die ebenfalls aus ähnlichen Motiven ein Interesse an niedrigen eigenen Lagerbeständen haben, kann somit temporär ins Stocken geraten.

Mehrwertsteuerbegünstigte Produkte, die es „in der Welt ab 2014“ nicht mehr geben wird, werden zukünftig wahrscheinlich beim Wiederverkauf an einen Händler mit einem höheren Abschlag gehandelt – im ungünstigsten Fall erfolgt eine Bewertung zum reinen Schmelzwert.

So wirkt sich die Mehrwertsteuererhöhung konkret auf privilegierte Produkte aus

Münzbarren werden zukünftig der Besteuerung von Silberbarren gleichgestellt – da sie höhere Prägekosten haben, verlieren Sie dauerhaft ihre Existenzberechtigung. Sofern es sie ab 2014 überhaupt noch geben wird, werden sie höchstens noch als Randerscheinung auftauchen. Umicore hat bereits mitgeteilt, dass die Produktion der beliebten Andorra-Münzbarren eingestellt wird. Von Heimerle + Meule (Hersteller der Cook Islands Münzbarren) steht eine offizielle Entscheidung noch aus. Es ist aber wahrscheinlich, dass sie genauso ausfallen wird. Exoten wie Münzstangen und Münztafeln wird ebenfalls der Exitus bevorstehen.

Silberbarren holen ihren heutigen Kostennachteil gegenüber anderen Silberprodukten auf. Ob die Hemmschwelle der zukünftig 19% Mehrwertsteuer auf Silberanlagen die Anleger davon abhalten wird, Silber in ähnlichen Mengen wie bisher zu kaufen, bleibt abzuwarten. Branchenkenner gehen von deutlichen Rückgängen von Silberkäufen im Allgemeinen sowie der Nachfrage nach Silbermünzen im Speziellen von bis zu 70% gegenüber 2013 aus. Gold als einzige mehrwertsteuerbefreite Edelmetallanlage wird sicherlich im Umkehrschluss einen deutlichen Nachfragezuwachs erfahren.

Da der Privatanleger beim Wiederverkauf an einen Händler die beim Kauf gezahlte Mehrwertsteuer nicht erstattet bekommt, steigt die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis. Der Weiterverkauf von Privat an Privat auf Handelsplätzen wie ebay wird für den verkaufenden Privatanleger an Bedeutung gewinnen. Dies gilt auch für Anlagelösungen, die eine zollfreie Lagerung und damit den Kauf von Silber ohne Mehrwertsteuer ermöglichen.

Auch für Edelmetallhändler ändert sich einiges bei Einführung der 19%-igen Mehrwertsteuer

Sortiment wird sich verkleinern

Hinsichtlich des Lager- und Logistikaufwands ist positiv hervorzuheben: Das Sortiment wird sich signifikant verkleinern, da einige Silberprodukte im neuen Jahr nicht mehr produziert werden. Oftmals wird es zudem betriebswirtschaftlich sinnvoll sein, das Spektrum an Silbermünzen auf die Umschlagstärksten zu beschränken.

Sinkende Profitabilität durch geringeren Vorsteuerabzug für sonstige Ausgaben

Die Reduktion des Anteils der Vorsteuer, die man für nicht konkret mit dem Handel entstandene Ausgaben zahlt, reduziert sich im Verhältnis, in dem sich die mehrwertsteuerpflichtigen Handelsumsätze reduzieren. Es entstehen höhere steuerliche Aufwendungen, selbst bei gleichbleibender Investitionstätigkeit – die Profitabilität sinkt. Es ist davon auszugehen, dass sich der Konsolidierungsprozess im ohnehin stark competitiven Handelsgeschäft weiter verschärft und mehr Händler auf Sicht ihre Tätigkeit einstellen werden.

Das nachfolgende Beispiel erläutert den Sachverhalt anhand fiktiver Ausgaben:

Annahme: Umsatzaufteilung	Anteil in 2013	Anteil in 2014
Mehrwertsteuerpflichtige Umsätze (Silber und Sonstiges)	40%	20%
Mehrwertsteuerfreie Umsätze (Gold)	60%	80%

Daraus ergibt sich, dass 2013 40% bzw. 2014 20% der bei Nicht-Handelsausgaben entstandenen MwSt. verrechnet werden kann.

Daraus ergibt sich, dass 2013 40\$ bzw. 2014 20% der im Zusammenhang mit betrieblichen Aufwendungen entstandenen MwSt.(ohne Materialaufwand) verrechnet werden können.

Angenommene Ausgaben		Nettobetrag p.a.	MwSt. darauf	Verrechenbar zu 40% in 2013	Verrechenbar zu nur noch 20% in 2014
Ladenmiete	25.000 €	4.750 €		1.900 €	950 €
Werbung	15.000 €	2.850 €		1.140,00 €	570,00 €
Bürobedarf	2.000 €	380 €		152,00 €	76,00 €
Sonstiges	10.000 €	1.900 €		760,00 €	380,00 €
	52.000 €	9.880 €		3.952 €	1.976 €
			Zusätzliche Ausgaben durch fehlenden Vorsteuerabzug:		1.976 €

Händlerspanne bei Ankauf von Privat und späterem Verkauf unverändert, Privatpersonen benachteiligt

Der Ankauf von Silber von Privatkunden bleibt aus Händlersicht, sofern nicht von der Differenzbesteuerung Gebrauch gemacht wird, im Vergleich zum Erwerb von Neuware, gleich attraktiv, wie das nachfolgende Zahlenbeispiel verdeutlicht:

<u>Handel im Jahr 2013</u>							
Beispieldfall	Netto- Einkaufspreis	MwSt. auf MwSt. Satz	Brutto- Einkaufspreis	angestrebte Handelsmarge	Netto- Verkaufspreis	End- bzw. Brutto- Verkaufspreis	
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson einer Silberunze	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	0,20 €	18,20 €	19,47 €
Kauf von Privatperson und Verkauf an Privatperson einer Silberunze	17,50 €	mwst. befreit	- €	17,50 €	0,70 €	18,20 €	19,47 €
<u>Handel im Jahr 2014</u>							
Beispieldfall	Netto- Einkaufspreis	MwSt. auf MwSt. Satz	Brutto- Einkaufspreis	angestrebte Handelsmarge	Netto- Verkaufspreis	End- bzw. Brutto- Verkaufspreis	
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson einer Silberunze	18,00 €	19%	3,42 €	21,42 €	0,20 €	18,20 €	21,66 €
Kauf von Privatperson und Verkauf an Privatperson einer Silberunze	17,50 €	mwst. befreit	- €	17,50 €	0,70 €	18,20 €	21,66 €

Die angestrebte Handelsmarge bleibt für den Händler identisch, auch wenn zukünftig 19% statt 7% Mehrwertsteuer auf den Nettoverkaufspreis aufgeschlagen wird. Lediglich der Privatkäufer ist der Benachteiligte, da der Endpreis höher und damit die Differenz zwischen An- und Verkaufspreise durch die Steuererhöhung größer wird – folglich wird der Verkauf von Privat an Privat attraktiver, da sich beide Parteien die erhöhte Differenz aufteilen können. Der Verkäufer erzielt einen höheren Verkaufserlös und der Käufer einen günstigeren Einkaufspreis.

Zoll- und mehrwertsteuerfreie Lagerkonzepte gewinnen an Bedeutung

Durch die Aufnahme von zollfreien Lagerkonzepten als Antwort auf das gestiegene Interesse nach mehrwertsteueroptimierten Silberinvestments gerecht zu werden, entstehen neue Einnahmenpotentiale, die es zu erschließen gilt.

Inventur zum Jahreswechsel notwendig

Zunächst ist es für jeden Händler ratsam, eine Inventur zum 31.12.2013 durchzuführen, um einen eindeutigen Nachweis über das zum Jahreswechsel geführte Inventar gegenüber dem Finanzamt zu haben. Der Inventurbericht dient als „Eingangsrechnung“ für ins neue Jahr überführte Ware für die sich die Besteuerungsgrundlage ändert.

Noch unklar: Können Silberbestände aus 2013 differenzbesteuert werden?

Die für den Jahreswechsel größte noch vorhandene Unklarheit ist die Frage, ob Händlern das Bundesfinanzministerium das Überführen von mit zu 7% erworbenen Altbeständen in das neue Jahr zwecks Differenzbesteuerung ermöglicht: Ein Entwurf des Berufsverbands des Deutschen Münzenfachhandels sieht vor, dass Händler bis zu 75% des Gesamtlagerbestands differenzbesteuern können. Dies bedeutet, dass sie auf ihre Altbestände Kunden einen attraktiven Preis offerieren (oder höhere Handelsmargen realisieren) können, da sie nur die Differenz zwischen ihrem Bruttoeinkaufspreis und dem zukünftigen Nettoverkaufspreis mit 19% mehrwertbesteuern müssen.

Ein Beispiel zur Verdeutlichung:

Vorteil der Differenzbesteuerung für Altbestände anhand einer Silberunze										Im Endpreis
Beispielfall	Netto- Einkaufspreis	MwSt. Satz bei Kauf	MwSt. auf Einkaufspreis	Brutto- Einkaufspreis	angestrebte Handelsmarge	Netto- Verkaufspreis	MwSt. Satz bei Verkauf	enthaltene MwSt.	End- bzw. Brutto- Verkaufspreis	
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson im Jahr 2013	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	0,20 €	18,20 €	7%	1,27 €	19,47 €	
Kauf von Hersteller im Jahr 2013 und Verkauf an Privatperson im Jahr 2014	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	0,20 €	18,20 €	19%	3,46 €	21,66 €	
Kauf von Hersteller im Jahr 2013 und Verkauf an Privatperson im Jahr 2014 mit Differenzbesteuerung	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	0,20 €	ausgewiesen EK und Endpreis	19% auf Differenz	wird nicht zwischen Brutto- und Endpreis ausgewiesen	19,50 €	
Kauf von Hersteller im Jahr 2013 und Verkauf an Privatperson im Jahr 2014 mit Differenzbesteuerung	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	2,02 €	ausgewiesen EK und Endpreis	19% auf Differenz	wird nicht zwischen Brutto- und Endpreis ausgewiesen	21,66 €	

Im Vergleich zum Jahr 2013 versteuert sich die Silberunze von 19,47 € auf 21,66 € bzw. um 2,18 €. Wendet der Händler hingegen die Differenzbesteuerung an, versteuert sich die Silberunze im Jahr 2014 bei identischer Handelsmarge nur um drei Cent auf 19,50 €. Alternative könnte der Händler bei gleichem 2014er-Endpreis für den Kunden seine Handelsmarge von 0,20 € auf 2,02 € mehr als verzehnfachen.

Der Handel, der von der Differenzbesteuerung bei Altbeständen Gebrauch macht, kann also im neuen Jahr temporär im Vergleich zu erst 2014 in den Bestand genommener Silberware besonders attraktive Preise anbieten oder seine Ertragslage optimieren. Zu beachten ist jedoch, dass dieselben nachfolgend beschriebenen Anforderungen an die Buch- und Lagerhaltung sowie Rechnungsstellung, die auch bei Nutzung der Differenzbesteuerung bei Einfuhr von Drittländern gelten, zu erfüllen sind. Mitunter ist der Aufwand dafür im Vergleich zu dem nur kurzfristig bestehenden Wettbewerbsvorteil zu hoch. Nähere Ausführungen folgen im *Exkurs „Einzeldifferenzmethode und Pauschalmethode“*.

Der Münzverband strebt eine Einigung mit dem Finanzministerium im November 2013 an. Kommt es zu keiner Einigung, können Altbestände im neuen Jahr nicht differenzbesteuert verkauft werden.

Tipp: Nutzen Sie den Update-Service (siehe letzte Seite dieses Dokuments), um informiert zu werden, sobald eine Entscheidung vorliegt!

Exkurs: Nachversteuerungsrisiko Silberleihe – unbedingt noch dieses Jahr handeln!

Einige Händler bedienen sich dem Instrument Sachdarlehen, um ihren Lagerbestand zu erhöhen. In dem Fall leihen sie sich von Kunden Edelmetalle, zahlen dafür Zinsen und händigen diese am Ende der Darlehenslaufzeit wieder aus. Zwischenzeitlich nutzen sie diese, um durch den erhöhten Lagerbestand Kunden umgehend beliefern zu können bevor die nachbestellte Ware eintrifft. Sollten Sie Silbermünzen oder Münzbarren verliehen oder geliehen haben, sollten diese - sofern der Darlehensgeber eine Privatperson ist -

a) sofern noch nicht geschehen in einem schriftlichen Vertrag festhalten, um vorzubeugen, dass ein Umgehungstatbestand unterstellt wird und

b) ggf. noch in diesem Jahr an den Darlehensgeber aushändigen. Ansonsten könnte seitens der Steuerbehörden unterstellt werden, dass das Verleihen zum Zweck der Umgehung der Mehrwertsteuererhöhung vollzogen wurde und die Differenz nachgefordert werden.

Hinweis: Zurzeit lasse ich prüfen, ob b) notwendig ist oder ob es ausreicht, dass a) vollzogen ist. Wenn Sie sich für den Update-Service (siehe letzte Seite dieses Dokuments) anmelden, informiere ich Sie sobald das Prüfergebnis vorliegt.

Der „goldene Weg“ ab 2014: Silberhandel unter Nutzung der Differenzbesteuerung

Zum 01.01.2014 wird zwar der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für im Inland erworbene Silbermünzen und Münzbarren gestrichen, nicht jedoch der für aus einem Nicht-EU-Land importierte Münzen bzw. Münzbarren (gemäß § 12 Abs.2 Nr. 12 UStG i.V.m. Anlage 2 zum UStG): Importiert man diese aus Ländern wie Kanada (Maple Leaf), Australien (Kookaburra, Koala) oder den USA (American Eagle), gilt weiterhin der verminderte Einfuhrumsatzsteuersatz von 7%. Da dieser auch in anderen EU-Ländern wie Frankreich und Irland noch Anwendung findet, ist davon auszugehen, dass dieser auch noch mittel- bis langfristig Bestand hat: Diesen zu streichen, wird sicher nur im Rahmen einer weiteren EU-Harmonisierung umgesetzt werden.

Funktionsweise der Differenzbesteuerung bei Import aus Drittländern

Der Clou besteht darin, diesen verminderten Steuersatz in Kombination mit der in §25a UStG geregelten Differenzbesteuerung zu nutzen: Der Edelmetallhändler bezieht die Ware aus einem Nicht-EU-Land, verzollt den Zollwert mit 7% und entscheidet sich – im Gegensatz zur heute gängigen Praxis – nicht die gezahlte Vorsteuer erstatten zu lassen, sondern diese im Rahmen der Differenzbesteuerung seinem Einkaufspreis hinzuzurechnnen.

Definition: Zollwert

Der Zollwert einer Ware ist der Wert, der für die Berechnung der Zollschuld zu Grunde gelegt wird. Der Zollwert setzt sich aus dem Rechnungsbetrag, Hinzurechnungen und Abzügen zusammen. Ein Beispiel wären u. a. die anteiligen Fracht- und Versicherungskosten bis zum Ort des Verbringens der Europäischen Union. Der Zollwert ist also vereinfacht gesagt der Wert der Ware beim Grenzübertritt in das Zollgebiet der Europäischen Union. (Quelle: wikipedia)

Verkauft er nun die Ware an einen Kunden, muss er die Mehrwertsteuer von 19% nicht auf den Nettoverkaufspreis, sondern nur auf die Differenz zwischen seinem Einkaufs- und Verkaufspreis erheben. Dadurch erhöht sich – bei gleichbleibendem Edelmetallkurs – im Vergleich zu einem Kauf in 2013 der Kaufpreis für einen Privatanleger nicht um ganze 12 Prozentpunkte, sondern aufgrund der geringen Handelsmargen bei Edelmetallen nur marginal um voraussichtlich weniger als ein Prozent.

Zahlenbeispiel zur Anwendung der Differenzbesteuerung ab 2014 auf importierte Silbermünzen

Vorteil der Differenzbesteuerung bei Bezug aus Nicht-EU-Ländern anhand einer Silberunze

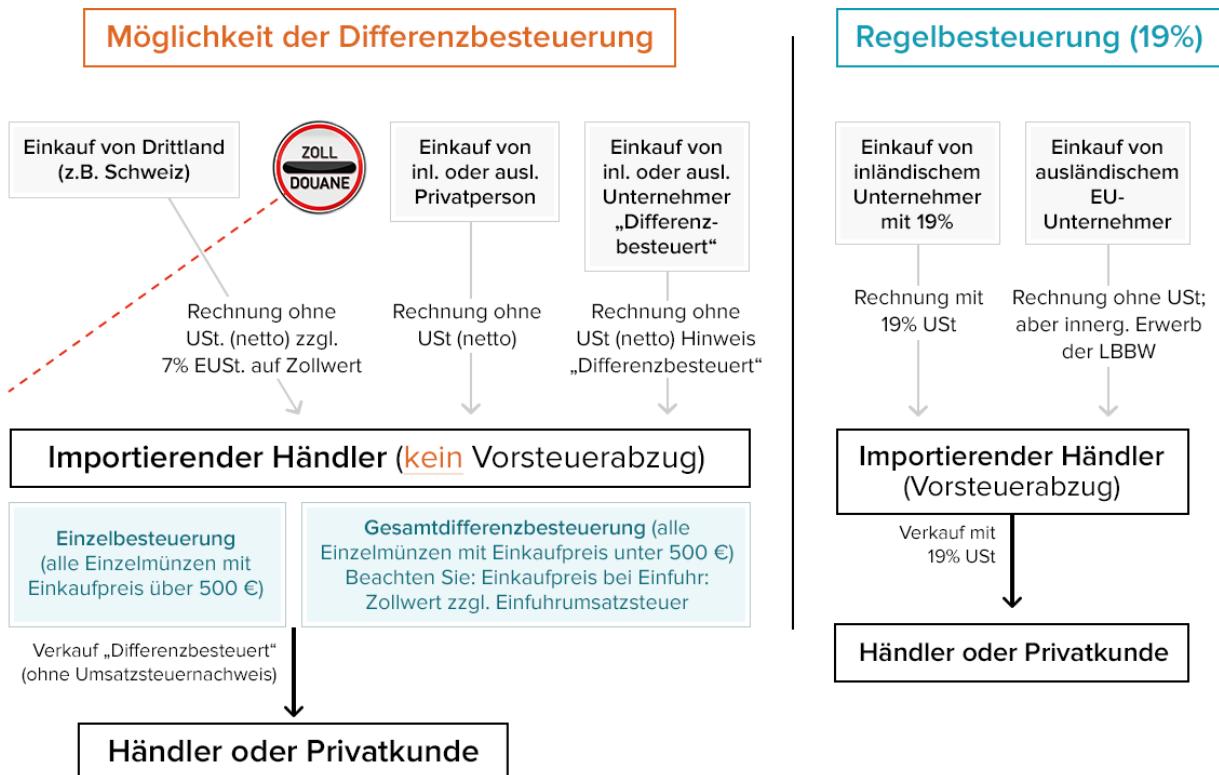
Beispielfall	Netto- Einkaufspreis	MwSt. Satz bei Kauf	MwSt. auf Einkaufspreis	Brutto- Einkaufspreis	angestrebte Handelsmarge	Netto- Einkaufspreis	MwSt. Satz bei Verkauf	enthaltene MwSt.	Im Endpreis	
									Brutto- Einkaufspreis	Verkaufspreis
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson im Jahr 2013										
	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	0,20 €	18,20 €	7%	1,27 €		19,47 €
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson im Jahr 2014										
	18,00 €	19%	3,42 €	21,42 €	0,20 €	18,20 €	19%	3,46 €		21,66 €
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson im Jahr 2014 mit Differenzbesteuerung										
	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	0,20 €	wird nicht ausgewiesen	19% auf Differenz zwischen Brutto- und Endpreis	0,04 €		19,50 €
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson im Jahr 2014 mit Differenzbesteuerung										
	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	2,02 €	wird nicht ausgewiesen	19% auf Differenz zwischen Brutto- und Endpreis	0,38 €		21,66 €

Analog des zuvor aufgeführten Beispiels bei Anwendung der Differenzbesteuerung für 2013er-Altbestände erhöht sich der Endpreis bei „Importware“ von 19,47 € auf lediglich 19,50 € um 0,03 € je Silberunze, wenn der Händler nicht gleichzeitig seine Handelsmarge erhöhen will. Alternativ könnte er bei gleichem (Brutto-)Endpreis von 21,66 € seine Marge von 0,20 € auf 2,02 € erhöhen.

Bezug von differenzbesteuerter Ware zur Anwendung der Differenzbesteuerung ausreichend

Ist der Käufer ebenfalls ein Unternehmen, das die Differenzbesteuerung nutzt, kann dieses ebenfalls unter Nutzung der Differenzbesteuerung die Ware weiterverkaufen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend der an den Privatkunden verkaufende Edelmetallhändler den Aufwand des Imports auf sich nehmen muss, sondern dies auch sein ihn beliefernder Großhändler tun kann. Wichtig ist nur, dass die Kette der Differenzbesteuerung nicht unterbrochen wird. Da Großhändler ohnehin bereits jetzt die Edelmetalle importieren, sollten sich die Logistikkosten im Zusammenhang mit der Differenzbesteuerung nicht ändern.

Ablaufschema: Differenz- und Regelbesteuerung bei Silbermünzen gegenübergestellt



Darstellung der Differenzbesteuerung in Verkaufsrechnung

In der Rechnung, die der Kunde erhält, darf bei einem Handel unter Nutzung der Differenzbesteuerung nicht mehr ein Netto- und Bruttopreis (geregelt in Abschnitt 25a.1. Abs. 16 UStAE), sondern nur noch der Endpreis mit einem Hinweis (z. B. „Differenzbesteuerung nach §25a UStG wurde angewendet“) auf Nutzung der Differenzbesteuerung ausgewiesen werden (geregelt in §14a Abs. 6 UStG). Für Privatanleger ist dies gleichgültig, da der Bruttopreis auch bisher sein Endpreis war. Gleichzeitig bleibt so gewährleistet, dass die Handelsmarge des Händlers durch fehlendes Ausweisen der enthaltenen Mehrwertsteuer dem Käufer nicht offengelegt wird.

Der Abschnitt 14.6 Abs. 21 UStAE regelt auch, wie dem Kunden in Rechnung gestellte Versandkosten zu versteuern sind: „Die Regelung des § 32 UStDV für Rechnungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, gilt entsprechend, wenn in einer Rechnung neben steuerpflichtigen Umsätzen auch nicht steuerbare oder steuerfreie Umsätze ausgeführt werden. Soweit Kosten für Nebenleistungen, z.B. Beförderung, Verpackung, Versicherung besonders berechnet werden, sind sie den unterschiedlich besteuerten Hauptleistungen entsprechend zuzuordnen.“

Aufgrund des Abschnitts 14.6 Abs. 21 UStAE muss es auch steuerlich zulässig sein, neben verschiedenen Steuersätzen und steuerfreien bzw. nicht steuerbaren Umsätzen auch zusätzlich differenzbesteuerte Umsätze in einer Rechnung gemeinsam auszuweisen, wenn die jeweiligen verschiedenen Umsätze entsprechend gekennzeichnet werden.

Kauf mit Differenzbesteuerung nachteilig für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen

Der Kauf von Silbermünzen bei einem Händler, der die Differenzbesteuerung nutzt, ist nur für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen nachteilig, da ein Vorsteuerabzug mangels Ausweis nicht möglich ist. Aber auch für diese Kundenzielgruppe gibt es später beschriebene Lösungen.

Tipp: Nach reichlicher Überlegung bin ich zu dem Entschluss gekommen, dass die Differenzbesteuerung auch vorteilhaft für Unternehmen ist, die Silbermünzen als Kapitalanlage erwerben. Diese Überlegungen lasse ich noch extern prüfen. Sobald die Ergebnisse vorliegen, werde ich diese im Rahmen des Update-Service bekannt geben. Näheres zum Update-Service finden Sie auf der letzten Seite.

Herkunftsland für Möglichkeit der Drittland-Differenzbesteuerung entscheidend, nicht Ursprungsland

Wichtig ist noch die Randbemerkung, dass nicht das Ursprungsland, sondern das Herkunftsland der Silbermünzen entscheidend ist: Eine in der EU hergestellte Silbermünze könnte demnach auch wie beschrieben differenzbesteuert verkauft werden, wenn sie über ein Drittland importiert wird – die Schweiz als Nicht-EU-Staat im Herzen der EU könnte hierbei an Bedeutung gewinnen. In dem Fall würden jedoch zusätzliche Logistikkosten entstehen, die den Einkaufspreis erhöhen.

Zwischenfazit: Nur minimale Verteuerung von Silbermünzen dank Anwendung der Differenzbesteuerung möglich

Als Zwischenfazit kann festgehalten werden, dass Silberinvestoren nicht befürchten müssen, ihr geliebtes Edelmetall zu teuren 19% Mehrwertsteuer erwerben zu müssen, wenn Händler diese beim gleichen Handelsgewinn differenzbesteuert anbieten. Auch der deutsche Staat stellt sich nicht schlechter, da er nach wie vor 7% auf den Zollwert vereinnahmt und auf die Gewinnspanne des Händlers, die in der Regel unter einem Prozent liegt, zukünftig 19% statt 7% MwSt. erhebt. Bezogen auf die einzelne Münze steigen die Steuereinnahmen leicht. Unter dem Strich gehe ich jedoch dennoch davon aus, dass der Handel mit Silber und damit auch die Steuereinnahmen daraus abnehmen werden, da sich die Produktauswahl reduzieren wird und ferner nicht jeder Händler von der Differenzbesteuerung Gebrauch machen wird.

Ankauf von Privatpersonen gewinnt im Rahmen der Differenzbesteuerung an Attraktivität

Beim Ankauf und Weiterverkauf erzielt ein Edelmetallhändler auch jetzt im Jahr 2013 zumeist schon eine höhere Handelsmarge (in dem unteren Beispiel 0,70 € statt 0,20 €) als beim Bezug über den Hersteller. Dies ist auch gerechtfertigt und nötig, da zusätzliche Kosten durch beispielsweise die vorzunehmende zeitaufwendige Echtheitsprüfung entstehen.

Würde der Händler von der Differenzbesteuerung Gebrauch machen, könnte er auch bereits jetzt seine Marge auf bis zu 1,84 € in diesem Beispiel erhöhen. Bisher machte es jedoch in der Gesamtbetrachtung keinen Sinn diese Besteuerungsform zu nutzen. Anders sieht es ab 2014 aus: Dadurch, dass sich die Differenz zwischen An- und Verkaufspreisen ausweitet und es nun in der Gesamtbetrachtung wirtschaftlich sein wird, die Differenzbesteuerung zu nutzen, ergeben sich Chancen auf höhere Handelsmargen bei An- und Verkaufsgeschäften.

<u>Handel einer Silberunze im Jahr 2013</u>							
Beispielfall	Netto- Einkaufspreis	MwSt. auf MwSt. Satz	Brutto- Einkaufspreis	angestrebte Handelsmarge	Netto- Verkaufspreis	End- bzw. Brutto- Verkaufspreis	
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson	18,00 €	7%	1,26 €	19,26 €	0,20 €	18,20 €	19,47 €
Kauf von Privatperson und Verkauf an Privatperson	17,50 €	mwst. befreit	- €	17,50 €	0,70 €	18,20 €	19,47 €
Kauf von Privatperson und Verkauf an Privatperson unter Differenzbesteuerung	17,50 €	mwst. befreit	- €	17,50 €	1,84 €		19,47 €

<u>Handel einer Silberunze im Jahr 2014</u>							
Beispielfall	Netto- Einkaufspreis	MwSt. auf MwSt. Satz	Brutto- Einkaufspreis	angestrebte Handelsmarge	Netto- Verkaufspreis	End- bzw. Brutto- Verkaufspreis	
Kauf von Hersteller und Verkauf an Privatperson	18,00 €	19%	3,42 €	21,42 €	0,20 €	18,20 €	21,66 €
Kauf von Privatperson und Verkauf an Privatperson	17,50 €	mwst. befreit	- €	17,50 €	0,70 €	18,20 €	21,66 €
Kauf von Privatperson und Verkauf an Privatperson unter Differenzbesteuerung	17,50 €	mwst. befreit	- €	17,50 €	3,50 €		21,66 €

Das müssen Händler tun, um die Differenzbesteuerung nutzen zu können

Die Differenzbesteuerung kann grundsätzlich nur genutzt werden, wenn

- a) die Ware aus einem Nicht-EU-Land importiert und die Einfuhrumsatzsteuer von 7% steuerlich dem Nettoeinkaufspreis hinzugerechnet wurde oder
- b) die Ware von einer in- oder ausländischen Privatperson ohne Ausweis der Mehrwertsteuer gekauft wurde oder
- c) die Ware ihren Ursprung in a) oder b) hat und sie von einem Handelsunternehmen erworben wurde, das ebenfalls von der Differenzbesteuerung Gebrauch gemacht hat oder
- d) durch eine Inventur und anschließender Bestandstrennung differenzbesteuerte von regelbesteuerte Silbermünzen unterschieden werden können.

Sofern noch keine Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten aus einem Drittland besteht oder der inländische Großhändler im neuen Jahr differenzbesteuert wird es höchste Zeit neue Bezugsquellen zu erschließen.

Paralleles Führen von differenz- und regelbesteuerten Silbermünzen möglich

Händler haben auch die Möglichkeit, beide Preismodelle parallel anzubieten: Verkauf von Silbermünzen zu 19% Mehrwertsteuer auf den Nettoverkaufspreis und unter Nutzung der Differenzsteuer. Dies ist zumindest bei Produkten möglich, bei denen man die so genannte Einzeldifferenzmethode anwendet. Diese ist zwingend anzuwenden, wenn der Zollwert pro Stück 500 € übersteigt. So kann man beispielsweise für Unternehmen Silbermünzen unter Ausweisung der 19%-igen Mehrwertsteuer und Privatkunden unter Nutzung der Differenzbesteuerung anbieten. Münzarten, die man unter der Pauschalmethode führt, dürfen nicht parallel mit dem regulären Mehrwertsteuersatz angeboten werden.

Fernab der steuerlichen Möglichkeiten sollte man sich als Händler fragen, inwieweit dies wirtschaftlich Sinn ergibt, da man jedes Produkt unter zwei Steuerklassen und ggf. getrennt gelagert führen müsste. Für Händler, die weitestgehend einseitig an Privatkunden oder Unternehmen verkaufen, dürften die Aufwendungen für Administrations-, IT-, Lager- und Rechnungslegungsanpassungen den zusätzlichen Geschäftsertrag deutlich übersteigen. Zielführender erscheint es, für jede Produktart generell zu entscheiden unter welcher Besteuerungsgrundlage man diese zukünftig führen will.

Erhöhter Aufwand für Silbermünzen mit Zollwert über 500 € reduziert Angebot

Um den zusätzlichen Aufwand des Herkunftsnnachweises zu vermeiden, werden sich sicher einige Händler dazu entscheiden, Silbermünzen mit einem Einkaufspreis von mehr als 500 € aus dem Sortiment zu streichen. Insider berichten, dass eine Bank, die sich durchaus als Big-Player im Handel mit Edelmetallen bezeichnen kann, ihr Angebot an Anlagesilber komplett einstellen und zukünftig nur noch Gold offerieren wird.

Exkurs: Einzeldifferenzmethode und Pauschalmethode

Eine Bedingung, dass das Finanzamt die Differenzbesteuerung anerkennt, ist, dass es eine feste Zuordnung je verkaufter Produktposition zwischen Einkaufs- und Verkaufsrechnung gibt. Ein konkretes Beispiel: Ein Händler kauft am 05.01.2014 fünfzig 1 kg-Silbermünzen á 520 € und am 10.01.2014 weitere zehn á 515 € ein. In den darauffolgenden Tagen verkauft er diese weiter. Er muss nun dem Finanzamt bei jedem Verkauf in einer einfachen, für den Laien leicht verständlichen Art und Weise nachvollziehbar machen, ob die jeweils verkaufte Münze dem Einkauf vom 05.01. oder 10.01. zugehörig ist. Für jeden einzelnen Verkauf muss diese Zuordnung vorliegen und die Differenz entsprechend versteuert werden, wenn der Zollwert 500 € pro Stück überschreitet (Einzeldifferenzmethode). Die Versteuerung hat im Monat des Verkaufs zu erfolgen. Bei einem Verkaufsverlust findet keine Versteuerung statt. Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann null (Grundlage: Abschnitt 25a.1. Abs. 11 Satz 3 UStAE).

Was einfach klingt, kann in der Praxis erheblichen Aufwand bedeuten. Eine der marktführenden Handelssoftware für Edelmetallhändler kann diese Zuordnung aktuell nicht darstellen. Vorliegenden Informationen zufolge soll dies auch frühestens gegen Ende des ersten Quartals 2014 geändert sein. Händler, die diese Software nutzen, stehen vor der schwierigen Entscheidung bis dahin zur manuellen und damit aufwendigen und fehleranfälligen Rechnungslegung überzugehen (Anmerkung des Verfassers: „Viel Spaß!“) oder den Preis- und damit Wettbewerbsvorteil der Differenzbesteuerung erst zu einem späteren Zeitpunkt zu nutzen.



Die Gesamtdifferenzmethode, auch Pauschalmethode genannt, vereinfacht die Differenzbesteuerung für Münzen deren Einzelseinkaufspreis unter 500 € liegt: Hier genügt es, die monatliche Summe der Verkaufspreise abzüglich der Einkaufspreise zu ermitteln. Bei einem Verlust auf Monatsbasis entsteht keine Umsatzsteuer. Eine Verrechnung mit dem Folgemonat findet nicht statt, stattdessen ist eine Verrechnung im Rahmen der Jahreszusammenstellung zwingend erforderlich. Bei einem negativen Saldo fällt keine Umsatzsteuer an und es darf kein Negativsaldo in das Folgejahr übertragen werden.

Verluste, z. B. durch Diebstahl, mindern den Einkaufspreis in dem Monat des Verlusts (Abschnitt 25a.1. Abs. 12 Satz 4 UStAE). Nebenkosten, die beispielsweise für den Transport angefallen sind, können nur dann dem Einkaufspreis hinzugerechnet und damit differenzbesteuert werden, wenn diese ohne Umsatzsteuer abgerechnet wurden (Abschnitt 25a.1. Abs. 8 Satz 2 UStAE). Ansonsten sind sie mit 19% zu versteuern – im Gegenzug ist ein Vorsteuerabzug dann auch zulässig.

Besteuerung von Vermittlungsprovisionen für differenzbesteuertes Geschäft

Einige Händler gewähren Vermittlern, die ihnen Geschäft zuführen, eine Vermittlungsprovision. Ist das vermittelte Produkt mehrwertsteuerpflichtig, ist diese Provision mit 19%-iger Umsatzsteuer zu belegen. Gleiches gilt zukünftig, wenn es sich um ein differenzbesteuertes Produkt handelt.

So optiert man als Händler zur Differenzbesteuerung

Die formale Anzeige der Differenzbesteuerung beim Finanzamt ist relativ einfach: Es genügt eine Anzeige mit der Umsatzsteuermeldung für den Monat in dem erstmals von dieser Gebrauch gemacht wurde. Zu beachten ist jedoch, dass man dann an diese für zwei Kalenderjahre gebunden ist. Dies sollte in der Praxis aber kein nennenswertes unternehmerisches Risiko darstellen, da bei Wegfall des reduzierten Einfuhrumsatzsteuersatzes die Einfuhr mit dem regulären Steuersatz versteuert werden würde. Die Abweichung gegenüber der Variante „durchgehend“ 19% Mehrwertsteuer auf den Verkaufspreis zu erheben, wird minimal bis nicht vorhanden sein.

In der Rechnung müssen die betroffenen Produktpositionen mit einem Hinweis, wie beispielsweise „Differenzbesteuerung nach §25a UStG angewandt“ gekennzeichnet sein.

Ist der Edelmetallhändler eine Bank, ist es ihm nicht gestattet am Bewertungsstichtag Produkte im Bestand zu halten, die zukünftig differenzbesteuert werden sollen. Auch für Händler, die keinen Bankenstatus haben, empfiehlt sich diese Vorgehensweise, da ansonsten bei Verkauf jeweils unterschieden werden muss, ob das verkaufte Stück aus dem Alt- oder Neubestand stammt und entsprechend die Mehrwertsteuer oder der Hinweis zur Differenzbesteuerung auszuweisen ist – die Kosten der hierzu notwendigen Anpassungen in Buchhaltung, Lager und Rechnungsstellung werden oftmals über dem eventuellen Handelsverlust bei vorherigem Abverkauf der betroffenen Lagerware liegen.

Vom Aussterben bedrohte Münzbarren sind weiterhin attraktiver als Silberbarren

Münzbarren und -stangen hätten weiterhin ihre Daseinsberechtigung, wenn diese aus einem Drittland importiert werden würden. Schade, dass die beiden großen Hersteller von Münzbarren die Produktion einstellen wollen und es so Anlegern verwehrt bleibt, prägefriische Münzbarren zu günstigen „Differenzbesteuerungskonditionen“ zu erwerben. Ob ihnen nicht bewusst ist, dass Silberbarren mit 19% Mehrwertsteuer auch bei Privatanlegern weiterhin Ladenhüter bleiben werden, da sie für diese preislich gegenüber einer differenzbesteuerten 1 kg-Silbermünze unattraktiv sind?

Vorsichtig sollten Anleger und Händler bei Münzbarren sein, die zwar im neuen Jahr differenzbesteuert angeboten werden, aber deren aufgeprägtes Münzbild nur gesetzliches Zahlungsmittel in einem instabilen Land ist: Hier droht, dass diese nicht als gesetzliches Zahlungsmittel vom Bundesfinanzministerium anerkannt werden. Die Folge wäre, dass der Münzbarren als Silberbarren eingestuft und bei Einfuhr nicht mit 7%, sondern zu 19% versteuert werden müsste. Eine entsprechende Steuernachforderung kann den Händler in den Ruin treiben und der Kunde wartet vergebens auf seine ggf. im Voraus bezahlt Ware.

01.01.2014: Todestag des Silberphilharmonikers und der Britannia

Für die meisten gängigen Bullionmünzen wird hinsichtlich deren Beliebtheit bei Privatanlegern keine Veränderung eintreten: Maple Leaf, Kookaburra, Koala und Silver Eagle kommen bereits jetzt aus Drittländern, so dass sich mühelos die Differenzbesteuerung anwenden lässt.

Geradezu dramatisch sieht es hingegen für eine der in Deutschland absatzstärksten Silbermünzen, dem Wiener Philharmoniker, aus: Sie stammt von der staatlichen Münze Österreich und könnte daher nur differenzbesteuert werden, wenn diese zunächst in ein Nicht-EU-Land exportiert und anschließend nach Deutschland importiert würde. Machbar ist dies beispielsweise über ein Schweizer Handelsunternehmen sicherlich, nur werden die zusätzlichen Logistikkosten in der Regel die Münze so stark verteuern, dass deren Hauptkonkurrent, der Maple Leaf, unter dem Strich für private Silberinvestoren günstiger und damit unangefochtener Verkaufsschlager sein wird. Der silberne Glanz des österreichischen Exportschlagers verblasst, wurde ihm doch der Todesstoß von der deutschen Steuergesetzgebung gegeben. Ähnlich wird es der Britannia ergehen.

Fazit: Der Silberstreif bleibt am Horizont

Was zunächst wie eine Hiobsbotschaft für Edelmetallhändler und Silber-Fans klang, lässt sich unter Nutzung der Differenzbesteuerung von Importware auf ein erträgliches Maß reduzieren: Auch im neuen Jahr wird es für Privatanleger möglich sein, Silber ohne nennenswerte Steuererhöhungen zu kaufen sofern Händler ihre Handelsmargen nicht erhöhen. Vom Antrieb der Steuerersparnis getroffene voreilige Anlageentscheidungen noch in diesem Jahr sind daher nicht notwendig – auch wenn sich Edelmetallhändler nach diesem schwierigen Jahr ein Silberjahresendgeschäft erhoffen und vielleicht sogar vielfach verdient hätten.

Ein Wermutstropfen bleibt: Investitionen in große Münzbarren á 1 oder 5 kg, die umgerechnet auf eine Feinunze am günstigsten sind, werden mangels Angebot nicht mehr (bzw. nur noch über den Zweitmarkt) möglich und Anlagen in die heute allseits beliebten Silberphilharmoniker unattraktiv sein.

Edelmetallhändler haben bis dahin je nach unternehmerischer, logistischer und technischer Ausstattung noch zusätzlichen Vorweihnachtsstress, um möglichst direkt ab Januar ihren Kunden auch weiterhin Silbermünzen mit attraktiven Preisen schmackhaft zu machen – Silber war und bleibt die Leitwährung der Menschheitsgeschichte. Ein Beweis, den Papiergeルド noch erbringen muss.

Eine Bitte an Sie zum Abschluss: Teilen Sie Ihr erlangtes Wissen!

Meine Intention zum Verfassen dieses Fachbeitrags war es „unwissende“ Privatanleger vor voreiligen Anlageentscheidungen rein aus steuerlichen Motiven abzuhalten und meine geschätzten Händlerkollegen ebenfalls umfänglich aufzuklären, dass es mit der Differenzbesteuerung eine für beide Seiten attraktive Alternative zu 19% Mehrwertsteuer auf sämtliche Silberanlagen gibt.

Aus diesem Grund habe ich eine ganze Arbeitswoche in das Recherchieren, Abwägen und Hinterfragen der Auswirkungen und das Verfassen dieses Beitrags investiert.

Bisher sind die Vorteile der Differenzbesteuerung kaum bekannt – dies sollten wir gemeinsam ändern!

Sie können dies tun indem Sie diesen Beitrag via Social Media Kanälen wie Facebook, Google+ oder Twitter teilen (entsprechende Möglichkeiten finden Sie auf der nächsten Seite), in Foren, Diskussionen oder Ihrer Webseite verlinken oder die URL zu diesem Dokument auf anderem Wege wie e-mail an Interessierte weiterleiten.

Ebenfalls stehe ich für Gastbeiträge oder im Rahmen von Online- und Telefonkonferenzen zur Verfügung!

Ihr

Tim Schieferstein

Möglichkeit zum Teilen	Weg / URLs
Kurz-URL zu diesem Dokument zum Weiterleiten per e-mail etc. und Abruf über Webbrowser	http://goldig.cc/silber
html-Code zum Einbinden in Webseiten und Blogs	Diesen Code können Sie kopieren und in Webseiten einbinden: Kostenloser Ratgeber für Edelmetallhändler und Silberkäufer "Kaum Auswirkung der Mehrwertsteuererhöhung auf Silberkäufe ab 2014 - Differenzbesteuerung ermöglicht Verkauf zu nahezu veränderten Preisen“
Direkter Upload auf Ihre Webseite	Gerne können Sie das pdf unter http://goldig.cc/silber abrufen, abspeichern und in Ihre Webseite integrieren.
Facebook 	Veröffentlichen Sie einen Beitrag bei Facebook durch Kopieren der obigen URL oder durch den kostenfreien Dienst „pay with a tweet“: https://www.paywithatweet.com/pay/index.php?id=4693229a16078067386068b1922e4651 Textvorschlag für den Beitrag: Kostenloser Silber-Ratgeber für Edelmetallhändler und Silberanleger: Wie Händler und Kunden die MwSt.-Erhöhung bei Silbermünzen durch Nutzung der Differenzbesteuerung sparen: http://goldig.cc/silber
Twitter 	Veröffentlichen Sie einen Beitrag bei Twitter durch Kopieren der obigen URL oder durch den kostenfreien Dienst „pay with a tweet“: https://www.paywithatweet.com/pay/index.php?id=4693229a16078067386068b1922e4651 Textvorschlag für den Beitrag: Ratgeber Silbermünzen trotz MwSt.Erhöhung günstig kaufen http://goldig.cc/silber
Google+ 	Veröffentlichen Sie einen Beitrag bei Google+ durch Kopieren der obigen URL und ergänzen eines Kommentars. Textvorschlag für den Beitrag: Kostenloser Silber-Ratgeber für Edelmetallhändler und Silberanleger: Wie Händler und Kunden die MwSt.-Erhöhung bei Silbermünzen durch Nutzung der Differenzbesteuerung sparen: http://goldig.cc/silber
QR-Code zum Teilen über Facebook, Twitter oder Instagramm	

Update-Service

Wer regelmäßig über Neuigkeiten und Aktualisierungen dieses Dokuments informiert werden möchte, empfehle ich mich auf Google+, Twitter oder Xing als Kontakt hinzuzufügen:

https://www.xing.com/profiles/Tim_Schieferstein

<https://twitter.com/GoldSilberShop>

<https://plus.google.com/+TimSchieferstein/posts>

Nutzungsbedingungen

Gerne können Sie auch unter Nennung der Quelle Auszüge oder den kompletten Beitrag verwenden. Auch die kommerzielle Nutzung ist erlaubt, sofern die Quelle vollständig genannt wird. Bei Onlinemedien erwarte ich eine Verlinkung auf die Quelle.

Die URL der Quelle lautet:

<http://media.goldsilbershop.de/media/fileadmin/pdf/silber-mehrwertsteuer-differenzbesteuerung.pdf>

Rechtlicher Hinweis

Der komplette Beitrag und enthaltenen Hinweise dienen auch dazu, mein eigenes Edelmetallhandelsunternehmen fit für 2014 zu machen. Obwohl ich mit vollem Fleiß und Gründlichkeit die Informationen zusammengetragen haben, kann weder ich noch mein Unternehmen Gewähr und Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser übernehmen. Insbesondere stellt der Beitrag keine Rechts- und Steuerberatung dar – dafür gibt es eigene Berufsstände, die Sie zeitnah in Ihre Planung und Handlung miteinbeziehen sollten.

Wenn Ihnen Informationen unrichtig, unvollständig oder unverständlich erscheinen, schreiben Sie mir an schieferstein@goldsilbershop.de – ich bedanke mich bereits jetzt für Ihr Feedback und werde dieses im Rahmen einer Aktualisierung berücksichtigen.

Danksagung

Bei meiner Recherche standen mir einige Unternehmen, Verbände und Personen Rede und Antwort. Ganz besonders möchte ich mich an dieser Stelle bei Michael Eubel von der BayernLB bedanken! Ebenfalls möchte ich mich bei Philipp Vincent Becker von Emporium und dem Berufsverband des Deutschen Münzenfachhandels sowie Angela Tinnemeyer von unserer Steuerkanzlei Gooßen, & Heuermann, Stade, bedanken.

Über den Autor



Tim Schieferstein ist Geschäftsführer der Solit Edelmetall Handelsgesellschaft mbH. Als Mitglied des Berufsverbands des Deutschen Münzenfachhandels ist es der Gesellschaft wichtig, die Gemeinschaft der Münz- und Edelmetallhändler auch durch gegenseitigen Wissensaustausch zu stärken. Nach seiner Ausbildung zum Bankkaufmann zum Jahrtausendwechsel absolvierte er berufsbegleitend eine Weiterbildung zum Fachwirt für Finanzberatung (IHK) und ist einer der Gründungsgesellschafter der VSP Financial Services AG. Seit 2005 ist er überzeugter Edelmetallinvestor.